

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1960

Geschäftszahl

0714/59

Rechtssatz

Ein Steuerpflichtiger, dessen Firma nicht im Handelsregister eingetragen ist, hat auf die Ermittlung seines steuerpflichtigen Gewinnes nicht die Bestimmungen des § 5 EStG 1953, sondern die des § 4 Abs 1 EStG 1953 anzuwenden, mag er auch nach den Umständen zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet gewesen sein.